

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands
Südostoberbayern am 27.09.2016

TOP 9:

**Landesentwicklungsprogramm
Bayern (LEP)
Teilfortschreibung**

Thomas Bauer

Regierung von Oberbayern, SG 24.1, Raumordnung,
Landes- und Regionalplanung in den Regionen 17 und 18

Inhalte der LEP-Fortschreibung

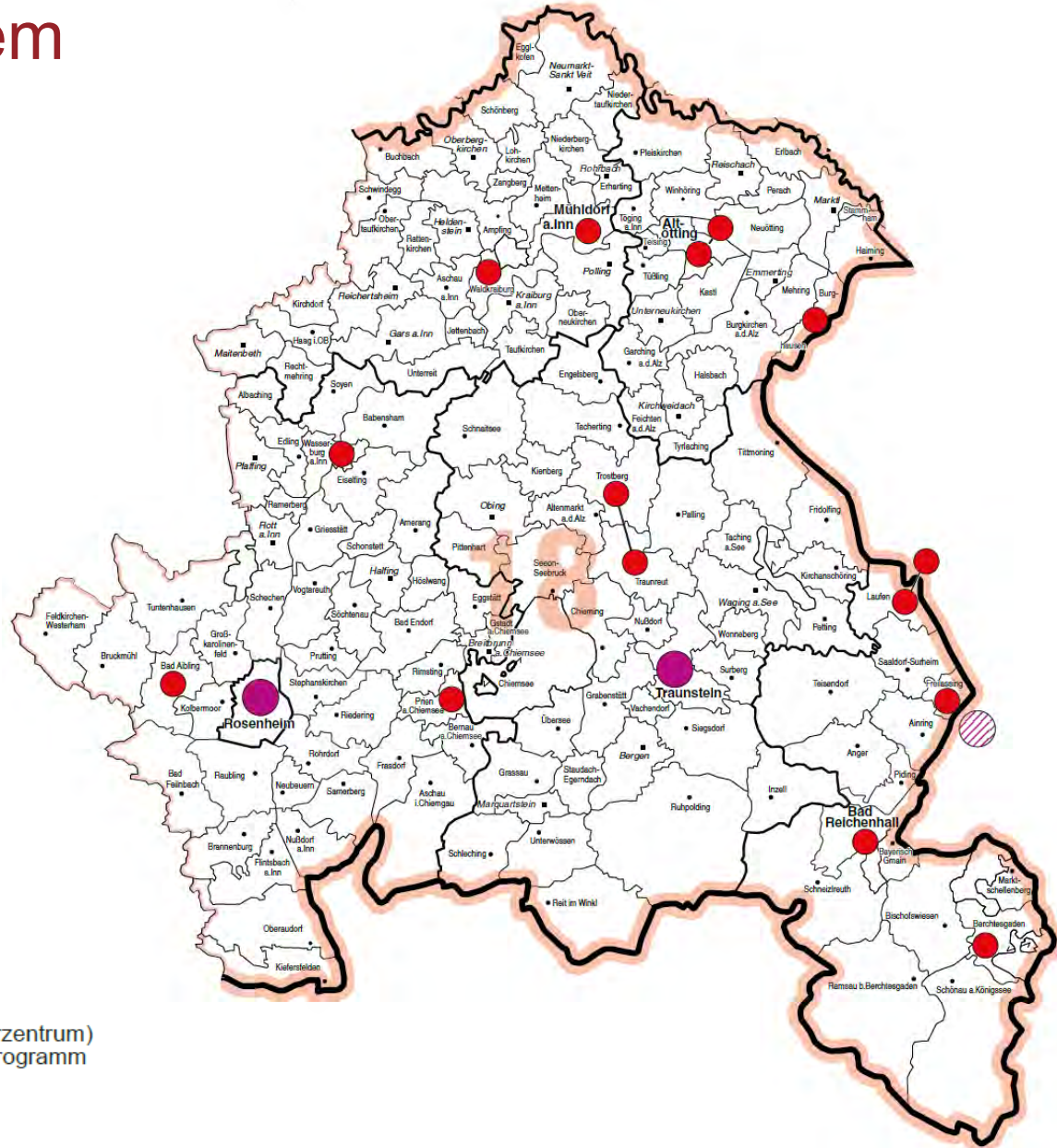
- Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
- Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen vom Anbindungsziel
- Mindestabstand von Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden

Zentrale-Orte-System

- Aufgabe:
Sicherung der flächendeckenden, wohnortnahen
Daseinsvorsorge
- bisher 3 Stufen (LEP 2013):
 - Oberzentrum
 - Mittelzentrum
 - Grundzentrum
- Änderungen (LEP-Entwurf 2016):
 - neue 4. Stufe: Metropole
 - München
 - Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach
 - Augsburg
 - bayernweit 59 Höherstufungen, keine Abstufungen

Zentrale-Orte-System

LEP 2013



Zentrale Orte



Oberzentrum



Mittelzentrum

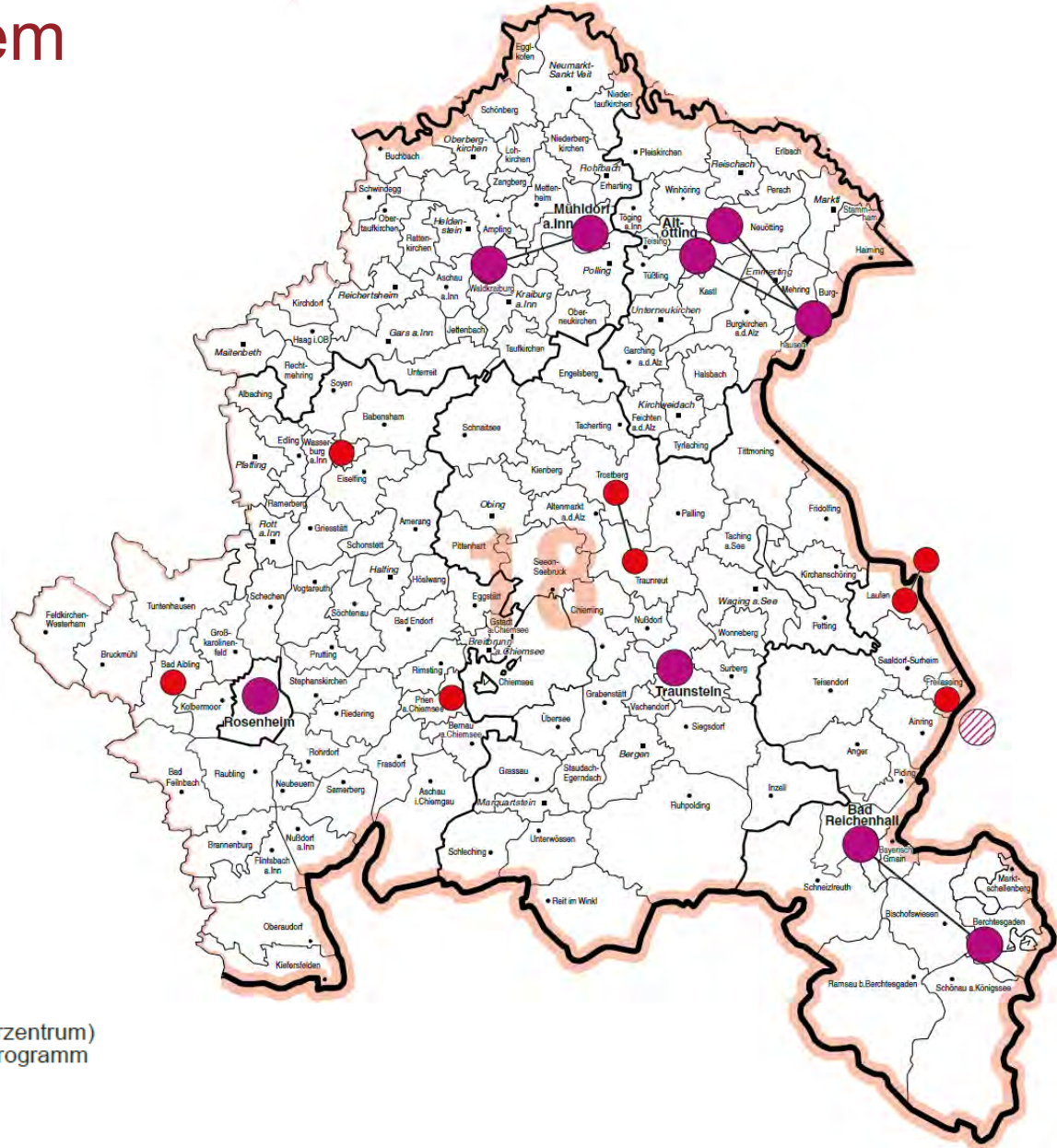


Zentraler Ort der Stufe A (entspricht Oberzentrum)
gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm

Zentrale-Orte-System

LEP-Entwurf 2016

- Zentrale Orte**
- Metropole
 - Oberzentrum
 - Mittelzentrum
 - Zentraler Ort der Stufe A (entspricht Oberzentrum) gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm



Zentrale-Orte-System

Neuer Grundsatz 2.1.8:

„Die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“

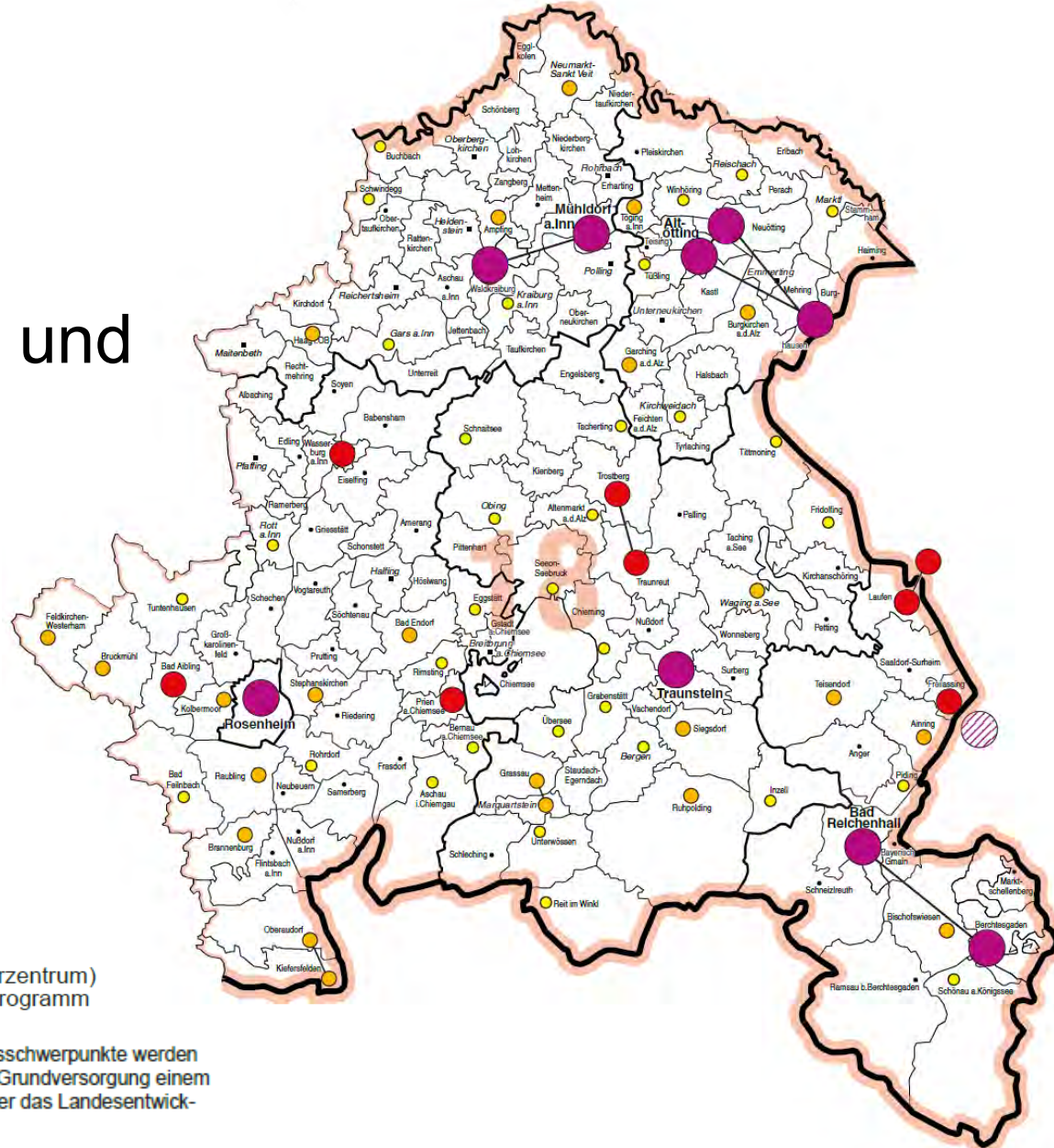
→ Langfristiger Entwicklungsauftrag für die Oberzentren:

- Erhöhung der (über)regionalen Wettbewerbsfähigkeit
- Ausstrahlen in das Umland

Zentrale Orte in der Region 18

LEP-Entwurf 2016 und Regionalplan 18

- Zentrale Orte**
-  Metropole
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Unterzentrum*
-  Kleinzentrum*
-  Zentraler Ort der Stufe A (entspricht Oberzentrum)
gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm

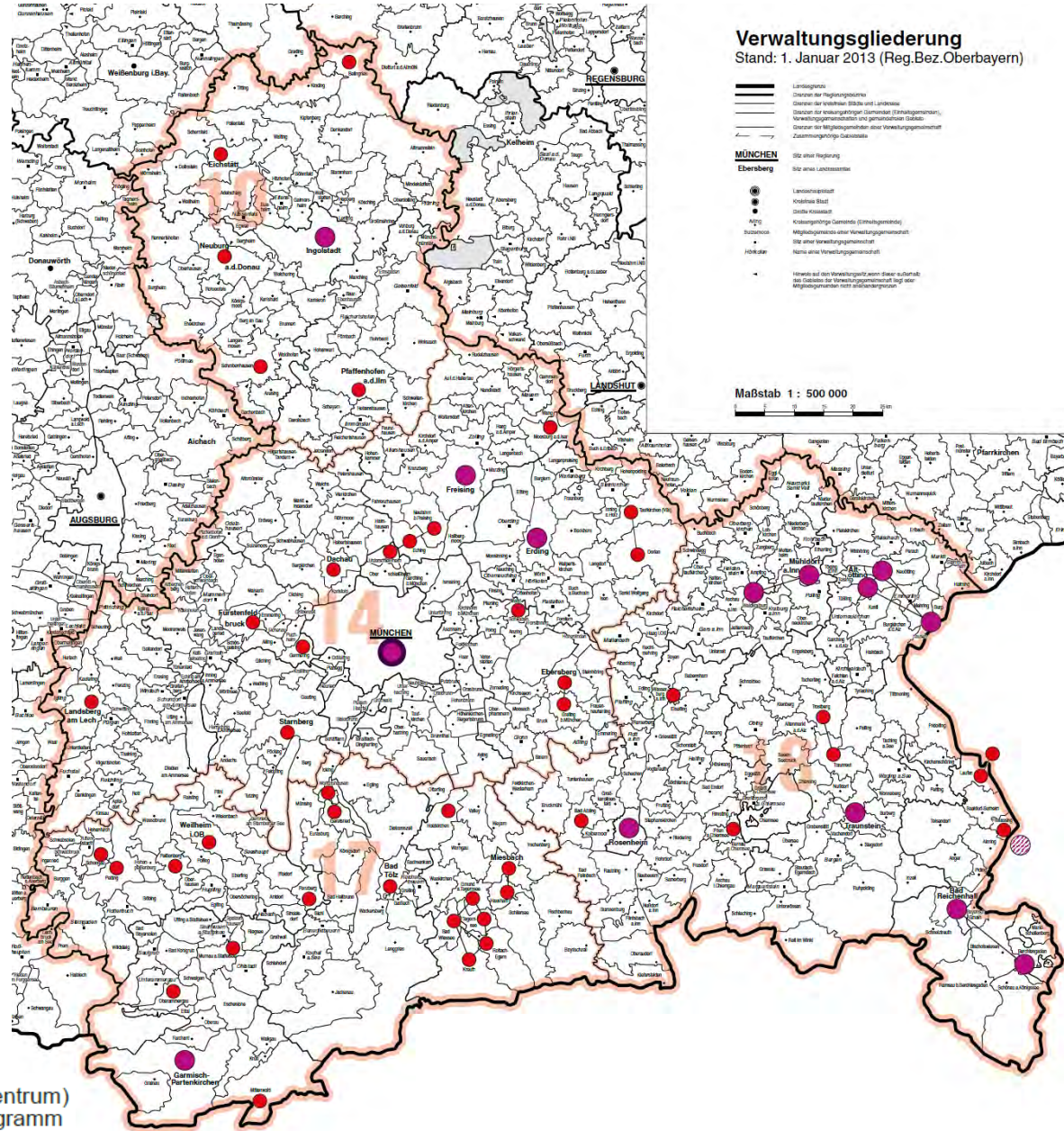


*Die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte werden bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013)



Zentrale-Orte in Oberbayern

LEP-Entwurf 2016



- Zentrale Orte**
- Metropole
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Zentraler Ort der Stufe A (entspricht Oberzentrum) gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm

Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

→ Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen und/oder sozioökonomischen Nachteilen

Grundlage der Ausweisung:

Strukturindikator (Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigtendichte, Einkommen der privaten Haushalte, Wanderungssaldo der 18- bis unter 30-jährigen)

RmbH ist vorrangig zu entwickeln

→ bessere Förderkonditionen

z.B. bei Breitbandausbau, Regionalmanagement, regionaler Wirtschaftsförderung

Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

Oberbayern:

LEP 2013:

kein Landkreis / keine Gemeinde im RmbH

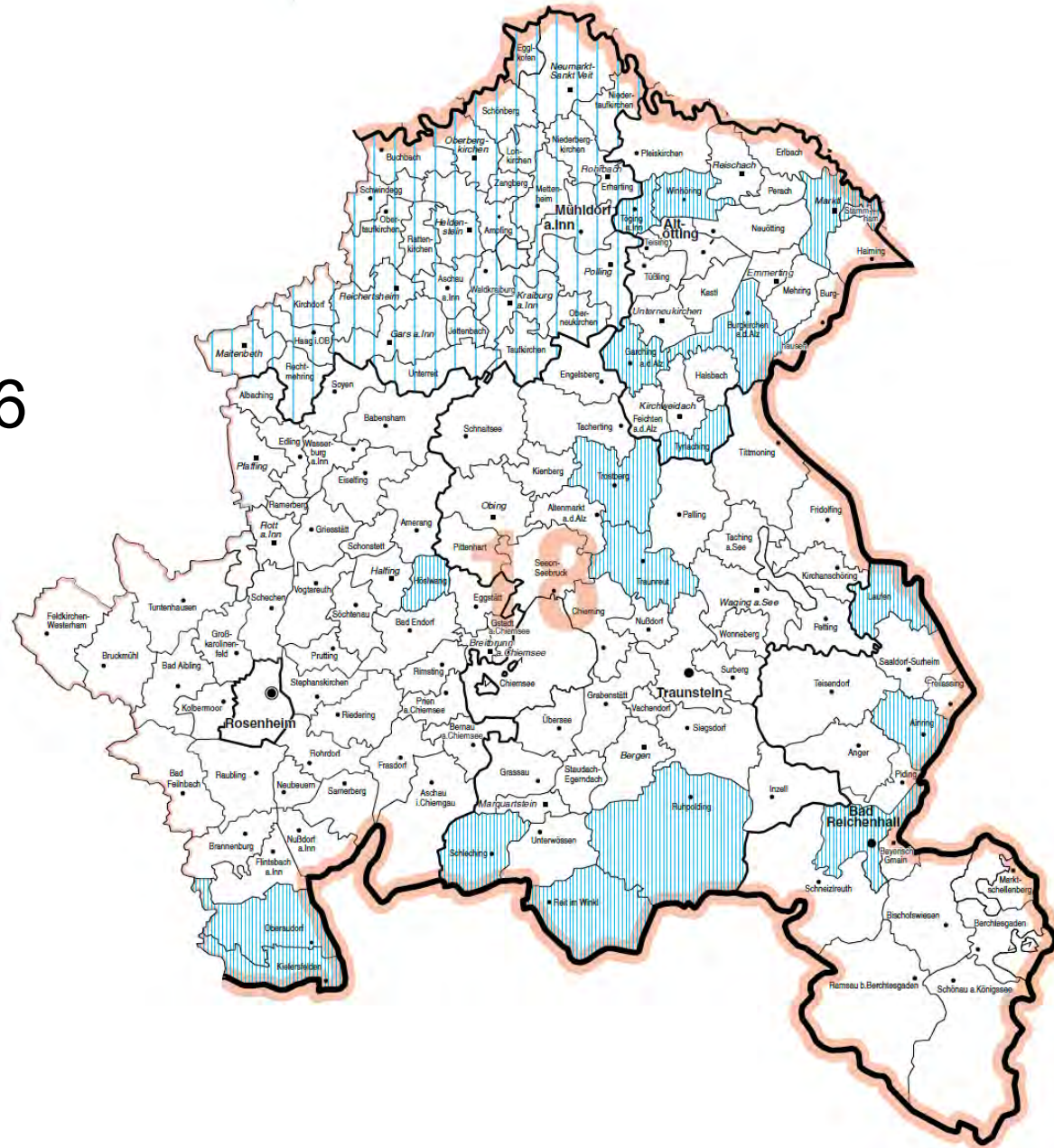
LEP-Entwurf 2016:

Aufnahme:

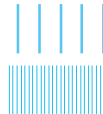
- Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Mühldorf a.Inn
- 25 Einzelgemeinden
aus den Landkreisen AÖ (7), BGL (3), EI (1), LL (1), MB (1),
RO (3), TS (5), WM (4)

RmbH in der Region 18

LEP-Entwurf 2016



Raum mit besonderem Handlungsbedarf



Kreisregionen

Einzelgemeinden

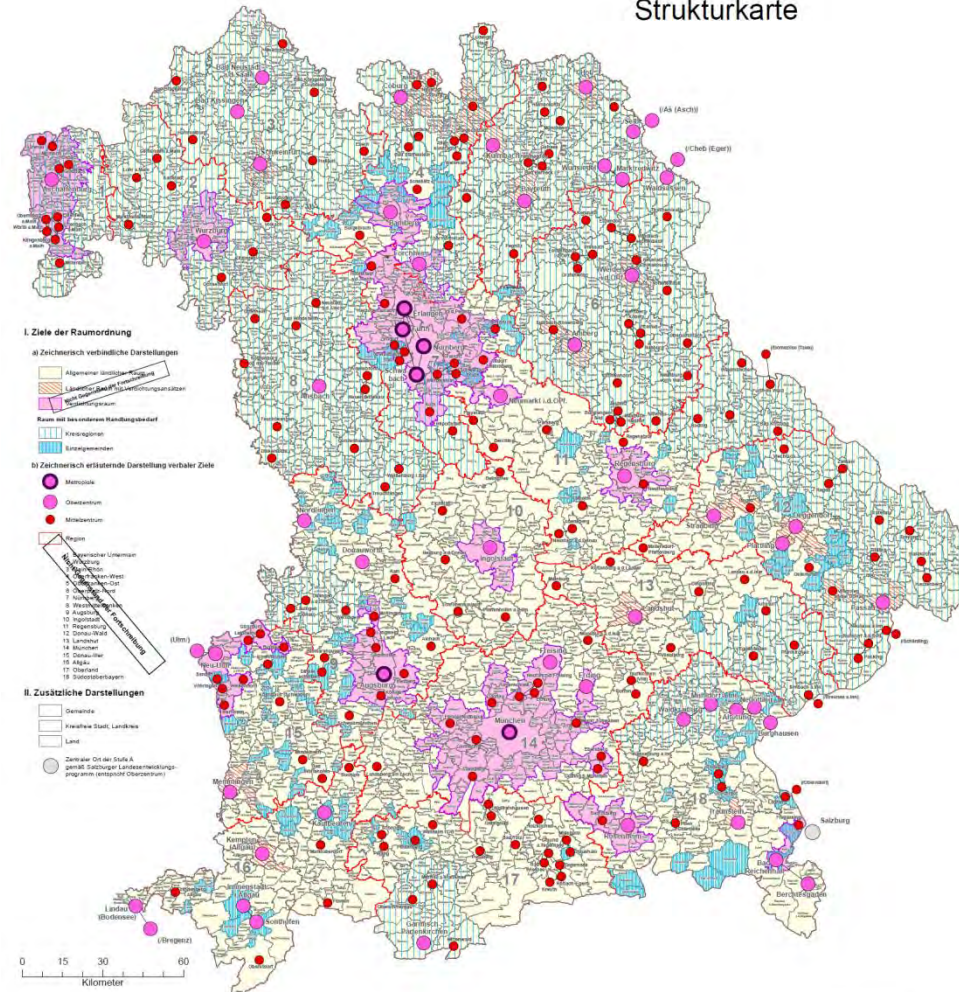
LEP-Entwurf 2016

Entwurf
12.07.2016

Bayerische Staatsregierung

Landesentwicklungsprogramm Bayern
Anhang 2
Strukturkarte

Zentrale Orte
Gebietskategorien
RmbH



Anbindegebot

Ziel LEP 3.3

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

Bisher sechs Ausnahmen zulässig:

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen kein angebundener Standort vorhanden
- Logistikunternehmen, das auf unmittelbarem Anschluss an Autobahnanschlussstelle oder Gleisanschluss angewiesen ist
- großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung
- stark emittierende Anlagen produzierender Gewerbebetriebe
- militärische Konversionsflächen (mit Bebauung)
- Beherbergungsbetrieb in einer Fremdenverkehrsgemeinde

Anbindegebot

Neue Ausnahmen:

- für Gewerbe- und Industriegebiete an Ausfahrten von Autobahnen und vierstreifigen Straßen sowie Gleisanschlüssen
- interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete
- große Freizeit- und Tourismusprojekte, die spezifische Standortanforderungen haben oder wegen schädlicher Umwelteinwirkungen (Lärm) nicht angebunden werden können

Einzelhandel bleibt bei den Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen, um den innerörtlichen Einzelhandel nicht zu gefährden.

Anbindegebot

Zwei neue Grundsätze sollen eingefügt werden:

- Bei der Ausweisung von nicht angebondenen Gewerbe- und Industriegebieten nach den neuen Ausnahmen (an Ausfahrten und interkommunal):
Kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben sollen Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.
- Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit: Besondere Berücksichtigung der Zielabweichungsverfahren in grenznahen Gebiete bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete (unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern)

Höchstspannungsfreileitungen

Neuer Grundsatz:

Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen (mit einer Mindestspannung von 220 kV) soll energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung erfolgen:

- Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung
- Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete)
- Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Höchstspannungsfreileitungen

Definition ausreichender Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung in der Begründung:

- mindestens 400 m Abstand zu bestehenden Wohngebäuden im Innenbereich bzw. im Bereich eines Bebauungsplans sowie Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- mindestens 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich bzw. zu Wohngebäuden in Gebieten, in denen Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist

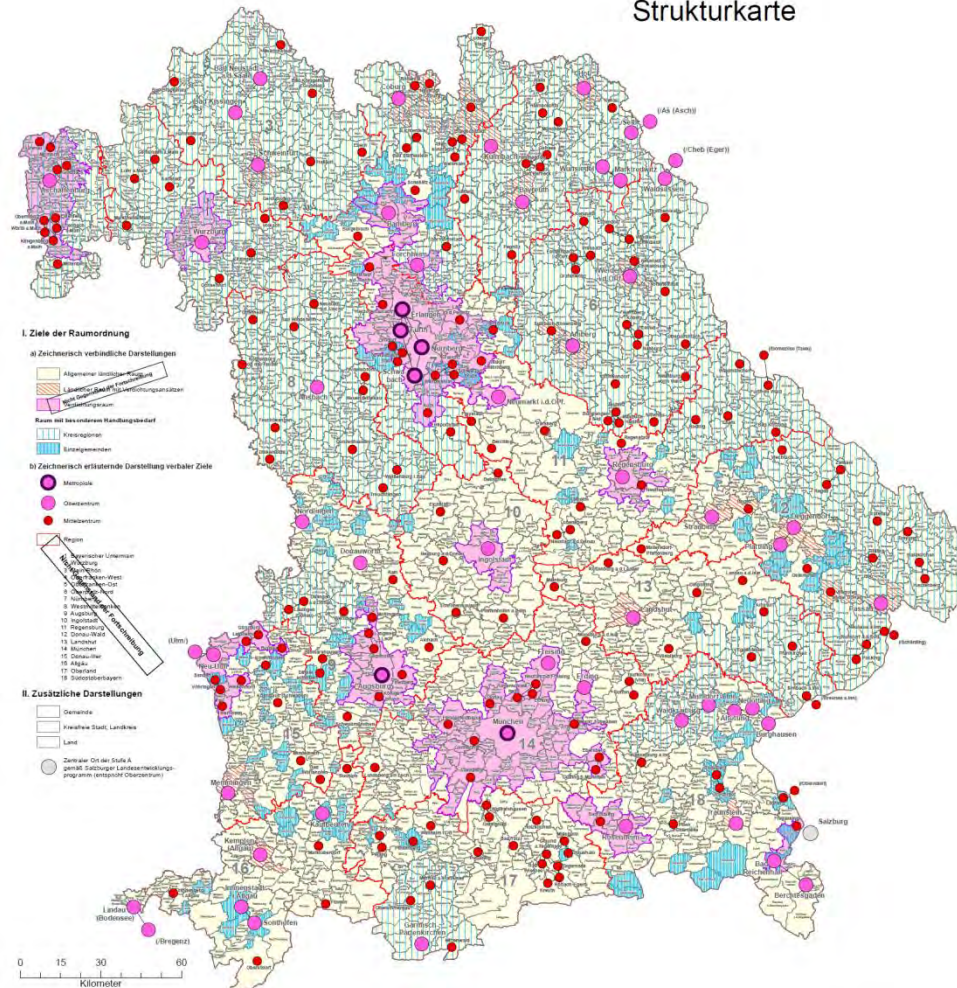
Entwurf
12.07.2016

Bayerische Staatsregierung

Landesentwicklungsprogramm Bayern
Anhang 2
Strukturkarte



Danke
für Ihre Aufmerksamkeit!



Grundkarte Stand 01.02.2016
Quelle: Datensatz:
© Bayerische Landesentwicklungsplanung
(www.groebeln.bayern.de)

Herzogenburger Platz
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen - für Landesentwicklung und Heimat
Stand: 12. Juli 2016